

## 6.2 Landwirtschaft

### I. Richtungsweisende Festlegung

6.2 Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und ökologisch wertvollen Flächen, zur dezentralen Besiedlung des Kantons und zur sicheren Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung. Durch raumplanerische Massnahmen werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren Landschaftselementen langfristig gesichert.

### II. Erläuterungen

#### Ausgangslage

Ein Viertel der Urner Kantonsfläche wird von der Landwirtschaft genutzt und gepflegt. Gemäss Arealstatistik entfallen von 107'640 ha Gesamtfläche im Kanton Uri rund 5 Prozent auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und 19 Prozent auf die Alpweiden. Im Richtplan wird die landwirtschaftliche Nutzfläche unterteilt in die Fruchtfolgefläche (FFF) und in das übrige Landwirtschaftsgebiet.

Die produzierende Landwirtschaft sichert den Erhalt der heutigen Kulturlandschaft. Sie gewährleistet die nachhaltige Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart, sichert die notwendigen Naherholungsgebiete und hilft die Biodiversität zu bewahren. In günstigen Lagen steht die landwirtschaftliche Produktion im Mittelpunkt, während im Berggebiet die Multifunktionalität mit dem Schwergewicht der Landschaftspflege und einer höheren ökologischen Vielfalt zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Alpung hat für die Urner Landwirtschaft eine grosse Bedeutung. 90 Prozent aller Urner Alpen werden von Bewirtschaftern aus dem Kanton Uri genutzt.

Durch die topographische Situation mit den engen Talräumen sind die landwirtschaftlich wertvollen Flächen im Kanton Uri hauptsächlich auf das Untere Reusstal begrenzt. Gleichzeitig sind diese Flächen für die Siedlungsentwicklung geeignet. Der wachsende Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung setzt die produzierende Landwirtschaft zunehmend unter Druck. In den Seitentälern des Kantons und in den Streusiedlungsgebieten leistet die Landwirtschaft nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Besiedlung und zur Erhaltung der traditionellen Siedlungsstrukturen.

FFF umfassen das qualitativ bestgeeignete, ackerfähige Kulturland. Die vom Bund geforderte Mindestfläche an FFF beträgt im Kanton Uri 260 ha. Heute kann der Kanton Uri noch rund 262 ha FFF ausweisen. Durch die Siedlungsentwicklung und grossen Infrastrukturbauten des Bundes (NEAT, Schwerverkehrszentrum) sind FFF verloren gegangen. Bodenkundliche Untersuchungen zeigen auf, dass durch Bodenverbesserungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau des Schwerverkehrszentrums neue FFF geschaffen wurden.

#### Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Ziele für die Urner Land- und Alpwirtschaft lassen sich aus der Bundesverfassung ableiten. Gemäss Verfassung sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes leistet.

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten. Ein haushälterischer Umgang mit der knappen Ressource Boden ist deshalb von grösster Wichtigkeit, insbesondere im Unteren Reusstal. Das Ziel der flächendeckenden Bewirtschaftung der Nutzflächen und der Alpweiden und die Erhaltung einer attraktiven Landschaft hat damit auch weiterhin eine hohe Bedeutung.

Die Gemeinden sind im Rahmen der Nutzungsplanungen verpflichtet Landwirtschaftszonen auszuscheiden, welche sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt werden. Die Bedeutung der Landwirtschaft ist dabei jener des Natur- und Landschaftsschutzes gleichzusetzen.

Sollen Landwirtschaftsflächen beansprucht werden, ist eine qualifizierte Interessenabwägung aller möglichen Nutzungsansprüche erforderlich. FFF sollen grundsätzlich ungeschmälert erhalten werden.

### **Lösungsansätze**

- Kanton, Gemeinden und die Korporationen sorgen für die dauernde Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft. Zur Sicherung grosszügiger und zusammenhängender Flächen im Unteren Reusstal wird ein Verbund mit anderen Funktionen und Nutzungen angestrebt: Hochwasserschutz, Waldrandpflege, Naherholung und ortsgestalterische Gliederung. Den Anliegen einer produzierenden Landwirtschaft ist dabei ausreichend Rechnung zu tragen.
- Der Mindestumfang an FFF wird quantitativ und qualitativ erhalten. Eine Beanspruchung von FFF ist ausschliesslich in den im Richtplan festgesetzten Entwicklungsschwerpunkten möglich. Dies darf zudem nur im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung und bei entsprechender Kompensation durch Bodenverbesserungsmassnahmen auf Zielflächen geschehen. Eine wichtige Voraussetzung bildet zudem ein vorhandenes Entwicklungs- oder Nutzungskonzept für den Entwicklungsschwerpunkt, welches von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu erarbeiten ist. Zielflächen für die Kompensationen von FFF durch Bodenverbesserungsmassnahmen sind im Nutzungskonzept zu bezeichnen. Dabei sind auch Bewirtschaftungsvorgaben für die Schaffung von FFF festzuhalten. Innerhalb der nutzungsplanerisch gesicherten Gewässerräume werden keine FFF ausgeschieden.
- Das Instrument der Landwirtschaftlichen Planung dient als Grundlage, um die Interessen der Landwirtschaft bei kommunalen Nutzungsplanungen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten zielgerichtet und stufengerecht einzubringen.

### III. Abstimmungsanweisungen

#### 6.2-1 Landwirtschaftsgebiet

Kanton und Gemeinden sorgen für die dauernde Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist der Verbrauch von Landwirtschaftsgebiet gering zu halten. Bei der Interessenabwägung wird geprüft, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann oder durch Umnutzung auf bereits bestehendem Bauland erfolgen kann. Die Gemeinden scheiden im Rahmen der Nutzungsplanungen die Landwirtschaftszonen aus. Landwirtschaftsflächen ausserhalb der Bauzonen werden ausschliesslich als Landwirtschaftszone bezeichnet.

|                     |                                     |
|---------------------|-------------------------------------|
| Federführung:       | Gemeinden                           |
| Beteiligte:         | ARE, ALA, Korporation Uri, Verbände |
| Koordinationsstand: | Festsetzung                         |
| Priorität/Zeitraum: | sehr wichtig                        |

#### Querverweise

- Art. 104 Bundesverfassung
- Art. 3 RPG
- Art. 33 PBG
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

#### 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen

Um die FFF zu schonen und den vom Bund festgesetzten Mindestumfang zu erhalten, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Die FFF werden qualitativ und quantitativ erhalten. Neueinzonungen von FFF für die Siedlungstätigkeit sind grundsätzlich nicht möglich.<sup>1</sup>
- In Entwicklungsschwerpunkten, welche im Richtplan festgesetzt sind, können im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung FFF beansprucht werden. Dafür müssen ein aus kantonaler Sicht überwiegendes Interesse bestehen und die beanspruchten Gebiete flächengleich kompensiert werden. Dies kann durch die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten oder ertragsarmen Böden mit dem anfallenden Bodenmaterial geschehen.<sup>1</sup>
- Bei Vorhaben ausserhalb der Bauzonen, welche mehr als 500 m<sup>2</sup> FFF beanspruchen, sind die beanspruchten FFF flächengleich zu kompensieren.<sup>1</sup>
- Zielflächen für die Kompensationen der FFF mittels Bodenverbesserungsmassnahmen werden durch den Kanton bezeichnet.<sup>2</sup>

|                     |                                     |
|---------------------|-------------------------------------|
| Federführung:       | ARE <sup>1</sup> , AfU <sup>2</sup> |
| Beteiligte:         | ALA, Gemeinden, Korporation Uri     |
| Koordinationsstand: | Festsetzung                         |
| Priorität/Zeitraum: | wichtig                             |

#### Querverweise

- Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV
- Sachplan FFF, UVEK 1992
- Sachplan FFF – Vollzugshilfe, Bundesamt für Raumentwicklung 2006
- Neuausscheidung von FFF, ARE 2010
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 6.6 Boden
- Richtplankarte

#### 6.2-3 Landwirtschaftliche Planung

Mit dem Instrument der Landwirtschaftlichen Planung werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der im Richtplan festgesetzten Siedlungsgrenzen analysiert und bewertet.<sup>1</sup>

Die Gemeinden berücksichtigen die landwirtschaftliche Planung in der Nutzungsplanung und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten.<sup>2</sup>

|                     |   |
|---------------------|---|
| Federführung:       | ALA <sup>1</sup> , Gemeinden <sup>2</sup> |
| Beteiligte:         | ARE, Gemeinden                            |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis                          |
| Priorität/Zeitraum: | wichtig                                   |

#### Querverweise

- Art. 9 PBG
- Wegleitung Landwirtschaftliche Planung, BLW 2009
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

